



Zuchtordnung des Österreichischen Clubs der Pudelfreunde

Sitz Korneuburg ZVR- Zahl 184617119

Präambel

Der Österreichische Club der Pudelfreunde (ÖCP) ist eine Verbandskörperschaft (VK) des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV). Der ÖKV regelt die Zucht von Rassehunden gemäß des von der Weltorganisation Federation Cynologique Internationale (FCI) Thuin / Belgien anerkannten Standards und die Eintragung von Rassehunden in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB). Das Ziel des Clubs ist es, nach diesen Vorgaben zu züchten und die Zucht der Rasse Pudel zu fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es die Pflicht eines jeden Züchters, sich an die Zuchtvorgaben des ÖKV und des ÖCP zu halten. Die Zucht- und Eintragungsordnung des ÖCP ist für alle Züchter von Pudel verbindlich, die ihre Hunde ins ÖHZB eintragen lassen.

§1 Grundsätzliches

- 1.1) Die Zucht- und Eintragungsordnung (ZEO) des ÖKV gilt für das Gebiet der Republik Österreich und ist für alle VK und deren Mitglieder verbindlich.
- 1.2) Die ZEO des ÖKV wird von den VK hinsichtlich rassespezifischer Besonderheiten und Anforderungen zur Erreichung des vorgegebenen Zuchtzieles ergänzt, wobei immer die jeweils geltenden österreichischen Tierschutz- und Tierhaltungsvorschriften zu beachten sind.
- 1.3) Die Zuchtordnung (ZO) des ÖCP ist kein Bestandteil der Satzungen und kann vom Vorstand den jeweils neuesten Erkenntnissen in der Hundezucht angepasst werden.

§2 Eintragungsvoraussetzungen

- 2.1) In das ÖHZB werden nur Rassehunde eingetragen, wenn sie mit einem Mikrochip gekennzeichnet sind. Das ÖHZB gliedert sich in A-Blatt, B-Blatt und Anhang (Register).
 - 2.2) In das A-Blatt werden alle Pudel eingetragen, die hinsichtlich Abstammung und Zuchtordnung die Bestimmungen des ÖCP und somit des ÖKV erfüllen, sowie Importhunde, die in ein von der FCI anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und bei denen auf dem Abstammungsnachweis kein Vermerk über Unregelmäßigkeiten des Zuchtvorgangs eingetragen ist.
 - 2.3) In das B-Blatt werden jene Pudel eingetragen, die zwar hinsichtlich ihrer Abstammung, nicht jedoch hinsichtlich der Qualität der Elterntiere in Bezug auf Gesundheit, Leistungsfähigkeit und / oder Wesen und Formwert allen diesbezüglichen Bestimmungen des ÖKV und des ÖCP entsprechen. Sie können im Blatt gelöscht und ins A-Blatt übertragen werden, wenn die für die Eintragung ins A-Blatt geforderten Anforderungen (z.B. ursprünglich fehlende medizinischen Untersuchungen der Elterntiere) im Nachhinein erbracht werden und somit die Anforderungen der Zuchtordnung erfüllt sind. In diesem Fall ist jedoch der gesamte Wurf neu einzureichen. Die Eintragung in das B-Blatt bedeutet, dass die Pudel mit einem höheren Risiko bezüglich Gesundheit, Leistungsfähigkeit, Formwert oder Wesen belastet sein können als im A-Blatt eingetragene Hunde.
- Bei Hunden, deren Eltern erbbedenkliche Mängel aufweisen oder die geforderten Untersuchungen nicht nachgewiesen wurden, werden zusätzlich Angaben zum Zuchtvergehen in der Ahnentafel vermerkt.

2.4) Im Anhang (Registernummer) werden jene Pudeln registriert, über die keine oder nur unvollständige von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise erbracht werden können. Deren standardgemäßes äußeres Erscheinungsbild muss jedoch von einem Formwertrichter bei einer ÖCP/ÖKV Veranstaltung bestätigt worden sein (Phänotypisierung). Die Anmeldung zur Phänotypisierung muss ein genetischer Rassenachweis und kompletter Farbgenetest beigelegt werden. Die Abnahme des Probenmaterials ist (so wie auch bei den Zuchtuntersuchungen gefordert) von einem Tierarzt vorzunehmen und an ein entsprechendes Labor zu übermitteln. Nachkommen von einem ins Register eingetragenen Pudel werden bis zum Vorliegen von 3 Ahnenreihen im Sinne von 2.2. ins Register eingetragen. Vorfahren von Reg. Hunden können mit der Überschrift „Non FCI“, jedoch ohne Titel und Untersuchungsergebnisse eingetragen werden.

Ausnahme, wenn Gen. Befunde der Vorfahren, von anerkannten Laboren wie Feragen und Laboklin beigelegt werden.

2.5) Für die Eintragung eines Wurfes in das ÖHZB ist eine DNA Abstammungsbestätigung (ISAG 2006 oder 2020) aller Welpen erforderlich. Die Abnahme des Probenmaterials ist von einem Tierarzt vorzunehmen, und an ein entsprechendes Labor zu übermitteln.

2.6) Der Antrag zur Einzeleintragung in das ÖHZB ist unter Vorlage der Original-Abstammungsurkunde (Exportpedigree) beim Zuchtwart einzureichen, damit die Vergabe der Zuchtbuchnummer und die Weiterleitung an den ÖKV durchgeführt werden können. Auf der Original-Abstammungsurkunde müssen Name und Adresse des Eigentümers, das Datum der Übergabe des Hundes an den neuen Eigentümer vermerkt und dies mit der Unterschrift des Züchters, bzw. Vorbesitzers bestätigt sein. Das ausgefüllte Eintragungsformular ist der Original-Abstammungsurkunde beizulegen. Die ÖHZB-Nummer wird auf der Original-Abstammungsurkunde eingetragen. Ab diesem Zeitpunkt ist ausschließlich die ÖHZB Nummer zu verwenden.

§3 Züchter

3.1) Als Züchter gilt der Eigentümer der Mutterhündin zum Zeitpunkt des Decktages.

3.2) Als Eigentümer gilt, wer das Tier unter einem rechtsgültigen Titel erworben hat, im unbestrittenen Besitz des Hundes ist und dies durch den rechtmäßigen Besitz der Abstammungsurkunde nachweisen kann.

3.3) Bei Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter des kommenden Wurfes.

3.4) Der Österreichische Club der Pudelfreunde (ÖCP) setzt voraus, dass Züchter, die unter dem Namen ÖCP (ÖKV) agieren, sich nicht nur bezüglich der Auswahl der Zuchttiere, sondern auch in der Aufzucht der Welpen, sowie Betreuung und Beratung der Hundekäufer bemühen.

3.5) Dem Vorstand des ÖCP und dessen Vertreter (Wurfabnehmer) muss der Zutritt zu den Bereichen der Hundehaltung gewährt werden. Sollten die Wurfabnehmer Zweifel bezüglich der Hundehaltung oder der Welpenaufzucht haben, müssen sie den ÖCP Vorstand informieren und die weitere Vorgehensweise klären.

3.6) Der ÖCP empfiehlt das Führen eines Zuchtstättenbuches.

3.7) Es liegt in der Eigenverantwortung jedes Züchters, sich über die aktuelle Zuchtordnung und Änderungen im Zuchtgeschehen zu informieren. Diesbezügliche Informationen werden auf der Webseite des ÖCP veröffentlicht.

3.8) Ein Züchter des ÖCP wird über einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem letzten Wurf in der „aktuellen Züchterliste“ geführt. Entsteht ein längeres Intervall, so wird er von dieser Liste gestrichen. Bei einem Wiedereintritt ins Zuchtgeschehen muss sich der Züchter mit dem Zuchtwart in Verbindung setzen.

3.9) Vor Zuchtbeginn ist ein Erstzüchtersgespräch verbindlich zu besuchen. Dies gilt auch für Zuchtstättenkartenerweiterungen auf die Rasse Pudel. Für dieses Erstgespräch muss sich der Züchter beim Zuchtwart schriftlich anmelden.

§4 Zuchtstättenname

4.1) Hunde können keinen anderen Namen tragen als jenen, der auf den Namen ihres Züchters bei der FCI international geschützt worden ist.

4.2) Die Zuteilung des Namens ist persönlich und auf Lebenszeit, solange er nicht gelöscht ist. Ein Züchter kann nur einen Zuchtstättennamen eintragen lassen.

4.3) Der Antrag zum Schutz des Zuchtstättennamens ist mit dem vom ÖKV aufgelegten Formular beim ÖKV einzureichen. Der beantragte Zuchtstättenname muss sich deutlich von bereits bestehenden Zuchtstättennamen unterscheiden und darf aus höchstens drei Wörtern mit maximal 20 Buchstaben bestehen. Es sind mindestens drei Zuchtstättennamen vorzuschlagen.

§5 Zuchtrechtsabtretung, Zuchtgemeinschaft

- 5.1) Das Recht zur Zuchtverwendung einer Hündin oder eines Deckrüden kann durch vertragliche Abmachung auf eine Drittperson übertragen werden (Zuchtrechtsabtretung).
- 5.2) Die Zuchtrechtsabtretung ist schriftlich und vor dem vorgesehenen Deckakt zu vereinbaren und beim Zuchtwart zu beantragen. Eine Ausfertigung ist bei der Wurfabnahme beizulegen.
- 5.3) Eine Zuchtrechtsabtretung ist nur dann wirksam, wenn der künftige Züchter im Besitz eines FCI geschützten Zuchtstättennamens ist und der geplante Wurf in Österreich fällt.
- 5.4) Zuchtgemeinschaften von zwei oder mehreren Personen haben einen eigenen Zuchtstättennamen zu beantragen.
- 5.5) Zuchtgemeinschaften über die Grenzen der Republik Österreich hinaus sind nicht gestattet.
- 5.6) Zuchtgemeinschaften haben eine Person beim ÖCP namhaft zu machen, der die Vertretung dieser Gemeinschaft zukommt.

§6 Zuchtverwendung

6.1) Grundvoraussetzung für die Zuchtverwendung sind Gesundheit, artgemäße Entwicklung, ein rassetypisches Wesen und die Erreichung der vollen Zuchtreife. Weiters dürfen Hunde mit Wesensproblemen oder übertriebener Umweltangst nicht zur Weiterzucht eingesetzt werden. Es wird empfohlen, den Pudeln in eine Datenbank einzutragen, wie beispielsweise:

Großpudel: <http://www.standardpoodledatabase.com/>

Klein-, Zwerg-, Toypudel: <http://www.evadb.com/>

6.2) Es sind die vom Club geforderten Untersuchungen einzuhalten. Das Mindestalter für die Untersuchungen für die Zucht ist das vollendete erste Lebensjahr, einzig Gentests können schon früher gemacht werden.

6.3) Die geforderten Gesundheitsuntersuchungen gelten für alle im Zuchteinsatz befindlichen Hunde. Dies bedeutet, dass auch alle ausländischen Deckrüden die gleichen Bedingungen, die für in Österreich stehende Deckrüden gelten, erfüllen müssen. Für die Befundung von HD, Patella, Zahnstatus, so wie auch die Bestellformulare von Feragen und Laboklin, sind die ÖCP Formulare zu verwenden. (auf der ÖCP Webseite unter Formulare zu finden).

6.3.1) **Großpudel** Für die Zuchtzulassung ist erforderlich:

- **ophthalmologischer Befund** eines bei der ECVO gelisteten Tierarztes. Der Befund darf zum Deckzeitpunkt nicht älter als ein Jahr sein.
- **Hüftuntersuchung:** für die Befundung ist das ÖCP Formular zu verwenden, das von der ÖCP Webseite heruntergespeichert werden kann.
- DNA Profil: ISAG 2006 oder ISAG 2020 wird empfohlen, der Deckpartner muss zum Abgleich aber einen Befund mit derselben ISAG Version haben. (Laboklin oder Feragen)
- Zahnstatus (Tierarzt oder Richter bei ZTP und ÖCP Pfostenschau)
- Bei jedem mehrfärbigen Pudeln sind zur Dokumentation der Farbverteilung 5 aussagekräftige Fotos im Erwachsenenalter beizulegen
-

6.3.2) **Klein-, Zwerg-, und Toypudel** Für die Zuchtzulassung ist erforderlich:

- **ophthalmologischer Befund** eines bei der ECVO gelisteten Tierarztes Der Befund darf zum Deckzeitpunkt nicht älter als ein Jahr sein.
- **prcd-PRA Gentest**
- **Patellauntersuchung;** für die Befundung ist das ÖCP Formular zu verwenden, das von der ÖCP Webseite heruntergespeichert werden kann.
- DNA Profil: ISAG 2006 oder ISAG 2020 wird empfohlen, der Deckpartner muss zum Abgleich aber den gleichen ISAG Befund haben (Laboklin oder Feragen)
- Zahnstatus (Tierarzt oder Richter bei ÖCP Pfostenschau)
- Bei jedem mehrfärbigen Pudeln sind zur Dokumentation der Farbverteilung 5 aussagekräftige Fotos im Erwachsenenalter beizulegen

6.3.3) Zusätzlich zu den unbedingt erforderlichen Untersuchungen wird empfohlen, **Gentests auf folgende Erkrankungen zu machen:**

- Alle Pudel: Degenerative Myelopathie (DM Exon2), Progressive Retinaatrophie (rcd4PRA), Maligne Hyperthermie (MH) und von Willebrand Erkrankung Typ I (vWD 1) – Großpudel, Neonatale Enzephalopathie (NEWS) **und folgende Untersuchungen durchführen zu lassen:**

- Kleinpudel: Hüftuntersuchung

- Zwerg- und Toypudel: Legg-Calvé-Perthes

6.3.4) Gentests und Untersuchungsergebnisse werden in der Ahnentafel der Nachkommen vermerkt.

6.3.5) Sämtliche geforderten Untersuchungen (ausgenommen ECVO-Augenuntersuchung) werden nur von auf der ÖCP-Webseite gelisteten Spezialisten anerkannt.

6.3.6) In Ländern, in denen noch keine ECVO-Tierärzte gelistet sind, werden Befunde von Augenspezialkliniken anerkannt (Voraussetzung: der Befundbogen muss alle Untersuchungen aufweisen, die auch von der ECVO vorgesehen sind).

6.3.7) Generell werden Befunde nur von Tierärzten anerkannt, die Befähigungsnachweise für die erforderlichen Untersuchungen erbracht und dann über die Clubleitung des ÖCP gelistet wurden. Adressen der Tierärzte finden Sie unter www.oecp.at

6.3.8) Gesundheitsatteste, Beurteilungen und alle Tätigkeiten die in dieser ZO, „vom Tierarzt“ gefordert werden, beziehungsweise, die eine Zuchtzulassung bewirken sollen, eingeschlossen auch DNA Abstammungsnachweise, dürfen nicht im Rahmen von tierärztlichen Tätigkeiten erstellt bzw. die Probennahme für Gentests durchgeführt werden, wenn der Tierarzt diese an einem Pudel vornimmt, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Pfleger oder Verkäufer er innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Tag der tierärztlichen Tätigkeit war. Die gilt auch für Hunde von Familienangehörigen (ungeachtet dessen, wo sie ihren Wohnsitz haben) und für Personen, die in Wohngemeinschaft mit einem Tierarzt leben.

6.4) Zuchtalter

Hündin: Großpudel **20 Monate**

Kleinpudel, Zwergpudel, Toypudel **18 Monate**

Rüde: Großpudel, Kleinpudel, Zwergpudel, Toypudel **14 Monate**

6.4.1) **Maximales Alter** der Hündin ist das **vollendete 8. Lebensjahr** (8. Geburtstag). Eine Hündin darf **maximal 5 Würfe** haben. Bei Hündinnen, die für die Zucht besonders wertvoll sind und die noch keine 5 Würfe hatten, kann eine Sondergenehmigung nach Vorstandsbeschluss bezüglich der Altersgrenze erteilt werden.

6.4.2) Beim Rüden gibt es keine Höchstaltersgrenze.

6.5) Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)

6.5.1) Zuchttauglichkeitsprüfungen werden von einem ÖKV anerkannten Richter, der vom ÖCP beauftragt wird, gemeinsam mit einer vom ÖCP beauftragten Person durchgeführt. Die Beurteilung wird nur im Rahmen einer offiziellen, als Zuchttauglichkeitsprüfung benannten Veranstaltung des ÖCP vorgenommen.

6.5.2) Anmeldeformulare zur Zuchttauglichkeitsprüfung können von der Clubwebseite abgerufen werden.

6.5.3) Hündinnen und Rüden können nach Vollendung des ersten Lebensjahres bei einer ZTP des ÖCP vorgeführt werden.

6.5.4) Die schriftliche Anmeldung muss mindestens 3 Wochen vor der ZTP mit allen erforderlichen Unterlagen in Kopie, und der Zahlungsbestätigung eingereicht werden.

6.5.5) **Unterlagen, die zur ZTP im Original mitgebracht werden müssen**

Großpudel Befund HD

- ECVO Augenuntersuchung

- Ahnentafel

- Formwert. Der für die Zucht maßgebliche Formwert, der mindestens "Sehr gut" sein muss, wird im Rahmen einer ÖCP Zuchtschau vergeben.

- DNA Profil: ISAG 2006 oder ISAG 2020 (Laboklin oder Feragen)

- Zahnstatus (Tierarzt oder Richter bei ÖCP Zuchttauglichkeitsprüfung / Zuchtschau)

- Bei jedem mehrfärbigen Pudel, sind zur Dokumentation der Farbverteilung 5 aussagekräftige Fotos im Erwachsenenalter beizulegen

Klein-, Zwerg- und Toypudel

- Befund Patella
- ECVO Augenuntersuchung
- Gentest prcd-PRA
- Ahnentafel
- Formwert, der für die Zucht maßgebliche Formwert, der mindestens "Sehr gut" sein muss, wird im Rahmen einer ÖCP Zuchtschau vergeben.
- DNA Profil: ISAG 2006 oder ISAG 2020 (Laboklin oder Feragen)
- Zahnstatus (Tierarzt oder Richter bei ÖCP Zuchttauglichkeitsprüfung / Zuchtschau)
- Bei jedem mehrfärbigen Pudeln, sind zur Dokumentation der Farbverteilung 5 aussagekräftige Fotos im Erwachsenenalter beizulegen

6.5.6) Bei fehlenden Unterlagen darf die Zuchttauglichkeit nicht ausgestellt werden.

6.5.7) Sollte der zur ZTP vorgeführte Hund auf Grund der geltenden ZO von der Zucht ausgeschlossen sein, so ist das Formular der ZTP mit ZUCHTUNTAUGLICH und der entsprechenden Begründung auszufüllen. Es wird beim Zuchtwart abgelegt.

6.5.8) Wenn bei der ZTP Fehler, die normalerweise zum Zuchtausschluss geführt hätten, übersehen werden, oder ein Zuchttier in zwei Würfen mit unterschiedlichen Zuchtpartnern Nachkommen mit erbbedenklichen Fehlern hervorbringt, ist die Zuchttauglichkeit im Sinne von 6.5.1 neuerlich zu prüfen.

6.5.9.) Ein im Zuchteinsatz befindlicher Pudeln, der laut der vorliegenden Zuchtordnung nicht zur Zucht eingesetzt werden darf, verliert die bereits erteilte Zuchttauglichkeit.

6.5.10) Sollte ein Pudeln zum Beispiel, auf Grund von Unreife, zusätzlich erforderlichen Befunden, und dergleichen die Zuchttauglichkeit nicht erreichen, kann er ein weiteres Mal zur Zuchtprüfung antreten.

§7 Import eines FCI Zuchthundes

7.1) Importierte Zuchthunde müssen laut Zucht- und Eintragungsbestimmungen des Österreichischen Kynologenverbandes, in das österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) eingetragen werden.

7.2) Zuchteinsatz eines Pudeln mit ÖHZB PU Nr. ist nur mit ÖCP Zuchttauglichkeit erlaubt.

§8 Ausschluss eines Zuchthundes

8.1) Von der Zucht ausgeschlossen werden Pudeln mit Merkmalen und Eigenschaften, die im FCI Standard Nr. 172 als „ausschließende Fehler“ angeführt sind. Im Anhang zur ZO sind alle Erkrankungen und Fehler aufgelistet, die zum Zuchtausschluss führen.

§9 Deckung

9.1) Grundsätzlich wird empfohlen, genaue schriftliche Vereinbarungen zwischen Züchter und Rüdenbesitzer bezüglich voraussichtlichem Deckzeitpunkt, Bezahlung und eventuelle Übernahme des Welpen, wenn ein Welpen als Decktaxe vereinbart wurde, zu treffen.

9.2) Es wird empfohlen Fotokopien aller für die Deckmeldung erforderlichen Unterlagen (Ahnentafel, Zuchttauglichkeitsprüfung, Formwert, Augen-, HD- beziehungsweise Patellabefunde, Gentest) vorab gegenseitig auszutauschen.

9.3) Jede geplante Verpaarung ist zeitgerecht, spätestens 30 Tage vor geplanter Deckung, beim Zuchtwart mit dem Formblatt „Wurfankündigung“ anzumelden.

9.4) Sollte der angegebene Rüde nicht decken, erkranken oder aus anderen Gründen kurzfristig ausfallen, so muss unverzüglich Kontakt mit dem Zuchtwart wegen des Ersatzrüden aufgenommen werden. Es empfiehlt sich deshalb, einen Ersatzrüden schon bei der Wurfankündigung anzugeben.

9.5) Eine Hündin, aus deren Deckung ein Wurf hervorgegangen ist, darf erst wieder nach Ablauf von zumindest 365 Tagen (ab Deckdatum) belegt werden.

9.6) Hat eine Hündin nicht aufgenommen, so kann mit der nächsten Läufigkeit wieder gedeckt werden.

9.7) Zugelassen werden Paarungen in den international anerkannten Standardfarben schwarz, weiß, braun, grau, falb mit gleichfarbigen Partnern, sowie die Paarungen verschiedenfarbiger Pudeln laut FCI-Standard Nr. 172.

9.8) Eine Aufstellung der gelisteten Farben finden Sie im **Anhang 2 der ÖCP Zuchtordnung**.

9.9) Die Sinnhaftigkeit einer farbübergreifenden Verpaarung, muss mit einem kompletten Farbgentest belegt und vom Züchter mit schriftlicher Erklärung zum Zuchtziel, mindestens 12 Wochen vor der voraussichtlichen Deckung eingereicht werden.

9.10) Wenn einfarbige Pudeln aus mehrfarbigen Verpaarungen fallen, die auf Grundlage eines kompletten Farbgenbefundes, den Gesundheitsergebnissen und auch phänotypisch in der Weiterzucht wertvoll sind, können diese bei einer Zuchttauglichkeitsprüfung vorgestellt werden. Sie werden dann für einzelne Verpaarungen in der mehrfarbigen Pudelnzucht frei gegeben.

§10 Deckmeldung

10.1) Das vollständig und gut leserlich ausgefüllte Formular für die Deckmeldung muss vom Rüdenbesitzer unterschrieben werden.

10.2) Sollte der Rüdenbesitzer beim Deckakt nicht anwesend sein, so muss eine zweite Person als Zeuge des Deckaktes die Deckmeldung unterschreiben. Zusätzlich ist aber auch die Unterschrift, also somit die Einverständniserklärung des Deckrüdenbesitzers, erforderlich.

10.3) Die Kopie der Deckmeldung ist der Zuchtbuchstelle spätestens 7 Tage nach erfolgter Deckung an den Zuchtwart zu übermitteln (das Original ist bei der Wurfabnahme zu übergeben).

§11 Künstliche Besamung

11.1) Die Anwendung der künstlichen Besamung (mit frischem oder tiefgefrorenem Samen) ist unter Beachtung der jeweiligen Bestimmungen der FCI und des ÖKV zulässig, darf aber nur mit Zuchtpartnern praktiziert werden, wo nachweislich der Rüde schon auf natürlichem Weg gezeugt hat und die Hündin schon nach normalem Deckakt einen Wurf hatte. Diesen Nachweis hat der Züchter im Rahmen der Eintragung ins ÖHZB zu erbringen.

11.2) Es muss ausgeschlossen werden, dass die künstliche Besamung bei Deckproblemen, psychischer oder körperlicher Unfähigkeit der Zuchttiere eingesetzt wird.

11.3) Es wird empfohlen von Rüden, die wertvoll für die Zucht sind, im Alter von 4 bis 5 Jahren Samen einzulagern.

§12 Deckung durch ausländischen Rüden

12.1) Es dürfen nur Rüden, die in einem von der FCI anerkannten Stammbuch eingetragen sind, als Zuchtpartner gewählt werden. Als Nachweis gilt die Ahnentafel.

12.2) Befunde die für die österreichische Zuchttauglichkeit gefordert sind, müssen auch vom ausländischen Rüden erbracht werden. Auch wenn es sich um Befunde handelt, die in dem Land des Rüdenbesitzers noch nicht verpflichtend sind.

§13 Wurfmeldung

13.1) Die Wurfmeldung muss innerhalb von 7 Tagen beim Zuchtwart aufliegen. Sie ist vollständig auszufüllen! Das Formular für die Wurfmeldung finden Sie auf der ÖCP Webseite.

§14 Wurfbesichtigungen

14.1) Den Vorstandsmitgliedern des ÖCP sowie vom Vorstand beauftragten Personen ist auch unangemeldet eine Besichtigung der Zuchtstätte zu gewähren.

14.2) Wurfabnahmen werden idealerweise nach der vollendeten 7. beziehungsweise 8. Lebenswoche (bei Zwerg- und Toypudel durchgeführt). Der Züchter muss zur Terminvereinbarung für die Wurfabnahme, frühzeitig Kontakt mit dem Zuchtwart aufnehmen. (Spätestens 4. Lebenswoche)

14.3) Bei der Wurfbesichtigung sind die vollständig und gut leserlichen ausgefüllten Formulare der

ÖKV- Deckmeldung und der

ÖKV- Eintragung ins ÖHZB,

Originalahnentafel der Mutterhündin und eine

Kopie der Ahnentafel des Rüden (Besitznachweis erforderlich!), sowie die

Zuchtstättenkarte zu übergeben.

Bei jedem mehrfarbigen Pudeln, sind zur Dokumentation der Farbverteilung

5 aussagekräftige Fotos beizulegen.

Zahlungsbestätigung der Wurfabnahmegebühr

14.4) Die Welpen müssen zum Zeitpunkt der Wurfabnahme gechipt sein

14.5) Alle Auffälligkeiten bei den Welpen (Unterentwicklung, Nabelbrüche, Wurmbefall, Parasiten, ev. chirurgische Eingriffe usw.), wie auch in der Aufzucht, sind schriftlich am Formblatt „Wurfabnahme Welpenblatt“ zu vermerken.

Ebenso wird auch ein Vermerk ob A-Blatt, B-Blatt oder Registerpapiere für diesen Wurf ausgestellt werden, auf dem Formblatt „Wurfabnahme Welpenblatt“ gemacht.

14.6) Auf den Welpenblättern und der Ahnentafel werden die Farbe beziehungsweise der Vermerk „Fehlfarbe von der Weiterzucht ausgeschlossen“ vermerkt.

Wird die Farbe bei der Wurfabnahme nicht richtig beschrieben / eingetragen, kann sie bei einer Pfostenschau oder im Rahmen einer ZTP korrigiert werden.

14.7) Das Formblatt „Wurfabnahme Welpenblatt“ (in doppelter Ausführung) wird vom Züchter und der vom ÖCP beauftragten Person, die den Wurf besichtigt, unterschrieben. Das Original verbleibt beim Züchter. Die Beauftragten für die Wurfbesichtigungen senden die Durchschläge der Welpenblätter umgehend an den Zuchtwart.

14.8) Eine vom Züchter angefertigte Kopie und das Original des Formblattes „Wurfabnahme Welpenblatt“ werden vom Käufer des Hundes unterschrieben. Die Kopie erhält der Käufer bei der Übergabe des Hundes, das Original verbleibt beim Züchter.

14.9.) Sollten schwerwiegende Mängel in der Haltung oder ein schlechter Gesundheitszustand der Mutterhündin oder der Welpen festgestellt werden, sind die Personen, die den jeweiligen Wurf besichtigen, verpflichtet, einzugreifen. Dazu gehören die Verständigung eines Tierarztes (Amtstierarzt wenn erforderlich) oder die Einschaltung des Tierschutzes. Ebenso ist der Vorstand des ÖCP zu verständigen.

§15 Eintragung des Wurfes ins ÖHZB

15.1) Nach der Wurfabnahme durch die Beauftragten des ÖCP, der offiziellen Bestätigung der Kennzeichnung (Chipüberprüfung) der Welpen bei der Wurfbesichtigung und der Übermittlung der DNA Abstammungsbestätigung (die Probennahme erfolgt im Rahmen des Chippens und Impfens durch den Tierarzt, wobei §6.3.8 zu beachten ist.) durch den Züchter an den Zuchtwart wird der Antrag auf Eintragung des Wurfes von der Zuchtbuchstelle an den ÖKV weitergeleitet und der Wurf im Sinne von §2 Eintragungsvoraussetzungen ins ÖHZB eingetragen. Gesundheitsuntersuchungen, Championate und Prüfungsergebnisse, die in die Ahnentafel der Welpen eingetragen werden sollen, müssen spätestens bei der Wurfabnahme vorliegen.

§16 Abgabe der Welpen (Bestimmungen gelten natürlich auch bei Abgabe älterer Hunde)

16.1) Die Abgabe ist bei Groß- und Kleinpudel nach der vollendeten achten Lebenswoche, bei Zwerg- und Toypudel nach der vollendeten neunten Lebenswoche und erfolgter Wurfbesichtigung möglich.

16.2) Dem Käufer sind, der Impfpass, der Kaufvertrag und das Wurfabnahmeblatt zu übergeben.

16.3.) Das Impfschema, sowie das Schema für die Entwurmung der Welpen liegt in der Eigenverantwortung des Züchters.

16.4) Es wird dringend empfohlen, dem Käufer eine Welpenfibel und ein Merkblatt mit den nächsten Terminen für Impfung, Entwurmung (und der Angabe welches Präparat bisher verwendet wurde), sowie einer Aufstellung des gewohnten Futters mitzugeben.

16.5) In der Ahnentafel muss der Name und die Adresse des Käufers vermerkt werden und diese dem Käufer unentgeltlich übergeben bzw. umgehend nach Erhalt zugesendet werden.

§17 Verkauf von Hunden

17.1) Der Erfahrungsaustausch, die Hilfestellung und die Zusammenarbeit der Züchter und Mitglieder des ÖCP wird sehr befürwortet, aber der Hundehandel ist strengstens untersagt.

§18 Zuchtwart

18.1) Der Zuchtwart ist der unmittelbare Ansprechpartner und Berater der Mitglieder des ÖCP in allen züchterischen Belangen.

§19 Zuchtvergehen

19.1) Als Zuchtvergehen gelten alle Verstöße gegen die Vorschriften, die in dieser Zuchtordnung verankert sind.

19.2) Bei ungeplanten Würfen und/oder Verstößen gegen die ZEO des ÖKV/ÖCP wird vom ÖCP eine Strafgeld von € 400,00 erhoben. Im Wiederholungsfall sind € 1000,00 zu entrichten.

19.3) Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Zuchtordnung werden gemäß der Satzungen des ÖCP geahndet.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser ZO unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt (bzw. verstoßen), so bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Betroffenen werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Mit der Veröffentlichung dieser vorliegenden Zuchtordnung des Österreichischen Clubs der Pudelfreunde, die durch den ÖKV am 16. Okt 2024 genehmigt worden ist, auf der Clubwebseite, treten alle zu einem früheren Zeitpunkt publizierten Zuchtordnungen außer Kraft.

Anhang 1 zur Zuchtordnung des Österreichischen Club der Pudelfreunde „ÖCP“

Zuchttauglichkeitskriterien

Zuchtausschließend,

1. alle im Tierschutzgesetz angeführten **Qualzuchtmerkmale**

2. zuchtausschließende Fehler laut FCI Standard Nr. 172 Pudel

Die im Tierschutzgesetz angeführten Merkmale überschneiden sich meist auch mit ausschließenden Fehlern aus dem Standard:

Aggressivität, Wesensschwäche

Angeborene Blindheit, Taubheit, Epilepsie,

Nabelbrüche

Erbliche Immunschwächeerkrankungen sobald sie diagnostiziert werden können, wie z.B. Morbus Addison, Sebadenitis

Hodenanomalie: Erklärung Kryptorchismus (Schrumpfhoden), Monorchie (das Fehlen eines Hodens) Anorchie (das Fehlen beider Hoden)

Anomalien der Rute: Stummelrute, Rutenhaltungen die laut Tierschutzgesetz und FCI Standard ausgeschlossen werden.

Zahnfehler: zuchtausschließende Fehler laut FCI Standard Nr. 172. Sollte ein Zuchttier einen tolerierten Zahnfehler haben, muss mit einem vollzahnigen Partner verpaart werden.

Zahnfehlstellungen, die Verletzungen für den Hund zur Folge haben könnten (Beispiel: schlechte Stellung des Eckzahns, der den Gaumen berührt).

Kieferanomalien Rückbiss, Vorbiss, Hasenscharten, Spaltrachen

Afterkrallen oder Ansätze davon (Wolfskrallen an den Hinterläufen, nicht zu verwechseln mit dem hohen Daumen an den Vorderläufen.)

Mangelnder Ausdruck und Typ, speziell am Kopf

Hunde, die Verzweigungsmerkmale aufweisen: Apfelkopf, nicht erkennbar ausgeprägtes Hinterhauptbein, übertriebener Stop, Glotzaugen, zu kurzer, aufgeworfener Fang.

Größe Pudel mit einer Schulterhöhe über 62cm (Großpudel) oder unter 23cm (Toypudel)

Scheckung (pigmentlos) und Pigmentverlust am Kopf, Gefährdung Blindheit, Taubheit,

Farbschläge die im Standard nicht genannt werden

Wenn dieser Hund unter Umgehung der Zuchtordnung, mit einem erbbedenklichen Elterntier, oder fehlenden Befunden der in der ZO geforderten Untersuchungen eines Elternteils gezüchtet wurde.

Erklärungen zu Befunden / und Zuchteinsatz

Hüfte

- A- frei, kein Hinweis auf HD
- B- fast normal, nur in geringem Maße abweichend
- C- beginnende Hüftdysplasie
- D- mittlere Hüftdysplasie
- E- schwere Hüftdysplasie

Sollte ein Hund mit dem Befund B (Übergangsform) zur Zucht eingesetzt werden, muss der Zuchtpartner mit A (frei) beurteilt sein. Hunde mit Befund C, D, E dürfen nicht zur Zucht eingesetzt werden.

Patella

- 0 normal (wird auch als „ohne Befund“ Abkürzung o. B. bezeichnet)
- Patellaluxation 1. Grad
- Patellaluxation 2. Grad
- Patellaluxation 3. Grad
- Patellaluxation 4. Grad

Wenn ein Hund mit dem Befund 1 zur Zucht verwendet wird, muss der Zuchtpartner einen Befund Patella 0 (frei) aufweisen. Hunde mit Befund Grad 2, 3, und 4 dürfen nicht zur Zucht eingesetzt werden.

Augen

Klinische Augenuntersuchung laut dem Befundbogen der ECVO.

Züchterlaubnis bei:

- MPP: Iris zu Iris
- MPP: Feine Pünktchen auf der Linse zentral
- PHTVL/PHPV: Grad 1
- Entropium/Trichiasis
- Ektropium/Makroblepharon
- Distichiasis/Ektopische Zilie
- Korneadystrophie
- Katarakt: nicht-kongenital mit geringer Wichtigkeit: sonstige („others“) wird angekreuzt

Der Zuchtpartner muss frei von diesen Befunden sein.

Zuchtverbot bei folgenden Erkrankungen:

- Katarakt: kongenital
- Katarakt: nicht-kongenital: Klinisch relevante Katarakte: „Cortikalis“ oder „Pol. Post.“ oder „Nuklearis“ wird angekreuzt
- Retinadegeneration - PRA
- Hypoplasie des Sehnerven, Mikropapille
- Linsenluxation primär
- PHTVL/PHPV: Grad 2-6
- MPP: Iris-Linse oder Iris-Hornhaut

Weitere Erkrankungen, die unter „Sonstige“ eingetragen werden, werden nach Absprache mit einem ECVO gelisteten Augenarzt bewertet. Danach wird über die Möglichkeit einer Zuchtverwendung dieses Pudels entschieden.

Empfehlungen laut ECVO für die Häufigkeit der Zuchtuntersuchungen:

Tiere, die in der Zucht stehen, sollten jährlich untersucht werden unabhängig von Farbe und Größe. Tiere, die nicht in der Zucht stehen, sollten im 1, 4 und 7 Lebensjahr untersucht werden.

Gentest auf prcd-PRA (Klein-, Zwerg-, Toy-pudel) bzw. PRA-rcd4 (Großpudel)

1. prcd-PRA Gen Test: „clear“, „A“ oder „N / N“ (gendefektfreie Tiere) – vererbt nur das intakte Gen.
2. prcd-PRA Gen Test: „carrier“, „B“ oder „N / P“ (Träger): Verpaarung nur mit freiem Zuchtpartner
3. prcd-PRA Gen Test: „affected“, „C“ oder „P / P“: das heißt, das Tier ist erkrankt und wird im Laufe seines Lebens erblinden.

A + A = Nachkommen 100% A

A + B = Nachkommen 50% A, 50% B

A + C = Nachkommen 100% B

Hunde mit dem prcd-PRA Befund „C“ bzw. „P / P“ dürfen nicht zur Zucht eingesetzt werden.

Folgende Kombinationen sind nach dem geltenden Tierschutzgesetz nicht gestattet:

B + B = Nachkommen 25% A, 50% B, 25% C - Krankheit wird ausbrechen

B + C = Nachkommen 50% B, 50% C - Krankheit wird ausbrechen

C + C = Nachkommen 100% C – Krankheit wird ausbrechen

Sind beide Elterntiere prcd-PRA Gen-Test „A“ oder „N / N“ bzw. PRA-rcd4 „N / N“ getestet, so ist auf Grund deren Befunde die Nachzucht als „clear by parentage“ zu bezeichnen. Nach einer Generation muss wieder ein Gentest gemacht werden. Dieselbe Regelung gilt auch für freiwillige Gentests.

Zähne

Es sollten möglichst vollzahnige Pudeln zur Zucht eingesetzt werden. Wenn ein Zuchttier einen Zahnfehler aufweist der laut FCI Standard Nr. 172 toleriert wird, muss der Zuchtpartner nachweislich vollzahnig sein.

Beschreibung der Untersuchungen

Gentest auf Degenerative Myelopathie (DM)

Die canine degenerative Myelopathie ist eine schwere neurodegenerative Erkrankung mit spätem Beginn ungefähr ab dem 8. Lebensjahr. Es handelt sich um eine Reihe langsam verlaufender neurologischer Erkrankungen, die mit einer Zerstörung des Rückenmarks einhergehen. Erste klinische Anzeichen sind eine unkoordinierte Bewegung der Hinterhand, eine gestörte Eigenwahrnehmung und gestörte Reflexe. Die Bewegungsstörungen schreiten fort, eine Behandlung ist wenig erfolgversprechend.

Gentest auf Maligne Hyperthermie (MH)

Die Maligne Hyperthermie ist eine vererbte Fehlfunktion des Skelettmuskels, welche durch Muskelzerfall, generalisierte Krämpfe der Skelettmuskulatur, Herzrhythmusstörungen und Nierenfunktionsstörungen charakterisiert ist. Hunde mit malignanter Hyperthermie sind gesund und haben keine klinischen Symptome solange ihnen keine Triggersubstanzen (=Narkosemittel) verabreicht werden. Im Fall der Narkose kann es durch Herzrhythmusstörung, Auflösung quergestreifter Muskelfasern und Nierenversagen zum Tod führen.

Gentest auf Neonatale Enzephalopathie (NEWS bzw. NE) bei Großpudel

Die neonatale Enzephalopathie (NEWS - neonatal encephalopathy with seizures) ist eine vererbte tödliche Erkrankung des Gehirns bei Großpudelpupen. Viele betroffenen Welpen sterben schon in den ersten Lebenswochen, keiner der betroffenen Hunde wird älter als 7 Wochen.

Gentest auf Progressive Retinaatrophie rcd4-PRA

Die Progressive Retinaatrophie (PRA) bei Hunden ist durch die Degeneration der Photorezeptorzellen charakterisiert, die zum langsamen Verlust der Sehkraft und letztlich zur Erblindung führt. Es wird ein langsamer Eintritt der Krankheit beschrieben, der stufenweise fortschreitet. Zuerst ist der Hund zunehmend von Nachtblindheit betroffen und schließlich kommt es zur völligen Erblindung des Hundes.

Gentest auf von Willebrand Typ I (vWD Typ I):

VWD Typ I ist die häufigste und mildeste Form dieser Erkrankung bei Säugtieren. Sie wird autosomal dominant mit variabler Penetranz vererbt. Autosomal dominant bedeutet, dass ein Tier bereits erkranken kann, wenn es eine Kopie des betroffenen Gens von Vater oder Mutter erhalten hat. Variable Penetranz bedeutet, dass die Krankheit nicht bei jedem Tier, das das kranke Gen trägt, ausbrechen muss, aber ausbrechen kann. Da die Symptome nicht oder erst in hohem Alter auftreten können, ist es wichtig vor einer Verpaarung zu testen, ob die Tiere frei von der Mutation sind.

Die Krankheit ist charakteristisch durch eine niedrigere Konzentration von vWF in Blutplasma. Betroffene Tiere können folgende Anzeichen zeigen: wiederholte Magen-Darm-Blutungen, mit oder ohne Durchfall, Nasenbluten, Zahnfleischbluten, verlängerte Blutung bei der Läufigkeit, Lahmheiten durch Blutungen in den Gelenken, Hämatome auf der Körperoberfläche, exzessive Blutungen von zu kurz geschnittenen Nägeln oder nach Operationen.

Es existieren drei Genotypen:

I) **Genotyp n/n** (homozygot gesund): Dieses Tier trägt die Mutation nicht und hat ein extrem geringes Risiko zu erkranken. Es kann die Mutation nicht an seine Nachkommen weitergeben.

II) **Genotyp n/Mut** (heterozygot betroffen): Dieses Tier trägt eine Kopie des mutierten Gens. Es hat ein erhöhtes Risiko zu erkranken und gibt die Mutation mit einer Wahrscheinlichkeit von 50% an seine Nachkommen weiter.

III) **Genotyp Mut/Mut** (homozygot betroffen): Dieses Tier trägt zwei Kopien des mutierten Gens und hat ein extrem hohes Risiko zu erkranken oder sehr früh zu sterben. Es gibt die Mutation zu 100% an seine Nachkommen weiter. Dieser Typus kommt sehr selten vor, da er nur entstehen kann, wenn sowohl Vater als auch Mutter betroffen sind.

Ellbogengelenkdysplasie (ED)

Die Ellbogengelenkdysplasie oder Ellbogendysplasie beinhaltet mehrere wachstumsbedingte Erkrankungen des Ellbogengelenkes beim Hund. Drei Knochen sind an der Bildung des Ellbogengelenkes beteiligt: der Oberarmknochen, die Elle und die Speiche. Damit die Bewegung reibungsfrei verläuft, müssen die Gelenkflächen dieser Knochen exakt zusammen passen und mit einer intakten Knorpelschicht bedeckt sein. Kommt es zur Bildung einer Stufe im Gelenk und / oder wird der Knorpel auf andere Weise geschädigt, ist die Folge eine Gelenkentzündung und langfristig die Bildung einer Arthrose.

Hüftdysplasie (HD)

Die Hüftgelenksdysplasie oder Hüftdysplasie ist eine Fehlentwicklung des Hüftgelenks. Die beiden gelenksbildenden Knochen, die Gelenkspfanne und der Oberschenkelkopf passen nicht korrekt aufeinander. Die Fehlbildung tritt in der Regel beidseitig auf und kann unterschiedlich stark ausgeprägt sein. HD entwickelt sich in den ersten 15 Monaten des Lebens eines Hundes, später verändert sich nur noch das Ausmaß der Arthrose. Da falsche Ernährung und Haltung die Ausprägung und das Fortschreiten der Krankheit begünstigen können, handelt es sich um ein multifaktorielles (von vielen Faktoren abhängiges) Geschehen. Junge Hunde mit ausgeprägter HD zeigen v.a. Schmerzen als Folge der unüblich starken Lockerheit der Hüftgelenke. Bei älteren Hunden überwiegen die Schmerzen als Folge der Abnützung (Arthrose) der Hüftgelenke.

Legg-Calvé-Perthes

Die Legg-Calvé-Perthes-Krankheit (aseptische Femurkopfnekrose) ist eine Wachstumsstörung des Oberschenkelkopfes. Diese Krankheit entsteht durch eine Durchblutungsstörung: Teile des Oberschenkelkopfes werden nicht ausreichend mit Blut versorgt und sterben ab. Der Knochen verliert dadurch an Stabilität und der Oberschenkelhals und -kopf können der Belastung nicht mehr standhalten. Der Knochen verändert seine Form und kann brechen. Der auf dem Oberschenkelkopf liegende Gelenkknorpel wird ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen, es entstehen Arthrosen. Die gesamte Bewegung des Gelenks ist stark eingeschränkt und für den Hund sehr schmerzhaft. Als Ursache für die gestörte Durchblutung des Oberschenkelkopfes wurden bisher Infektionen, Verletzungen, Ernährung und auch genetische Ursachen diskutiert. Es erkranken fast ausschließlich Kleinrassen im Alter zwischen 4 und 11 Monaten. In den meisten Fällen tritt die Durchblutungsstörung einseitig auf, nur in etwa 15% der Fälle sind beide Seiten des Hüftgelenks betroffen.

Anhang 2 zur Zuchtordnung des Österreichischen Club der Pudelfreunde „ÖCP“

Auflistung der im FCI Standard Nr. 172 beschriebenen Farben

Der am 1. Aug. 2024 FCI Pudel Standard wurde von der FCI noch nicht offiziell in alle FCI Sprachen übersetzt. Deshalb verweisen wir derzeit nur auf die Club-Webseite des Standard gebenden Landes, Frankreich. Die Sie unter dem folgenden Link finden.

[172g09-en \(fci.be\)](https://www.fci.be/172g09-en)

Sobald es eine kynologisch korrekte, von der FCI freigegebene, deutschsprachige Übersetzung gibt, werden wir diese Version hier einfügen!

Vorab hier nur eine grobe Auflistung der seit 1. August 2024 gelisteten Farben des Pudels.

Einfärbig: schwarz, weiß, braun, grau, falb

Schecken: schwarz-weiß, braun-weiß, grau-weiß, falb-weiß

Verlangt wird : Dominanz der weißen Farbe, die andere unregelmäßig verteilt. Der Kopf muss jedoch, bis auf kleine Abzeichen durchgehend pigmentiert sein (keine Scheckung am Kopf, Gefahr: Taubheit)

Tickings meist vorhanden, aber nicht erwünscht

Tuxdo: brauner oder schwarzer Rücken (Mantel) weiße Farbe an Beinen, Schwanzspitze, eventuell Maske

Phantompudel: schwarz oder braun mit Falbmarkierungen

Markierungen: über den Augen, Wangen, Innenseite Ohr, Maulseiten, an den Beinen (innen u. außen), auf der Brust, Rund um After und Geschlechtsteile

Falbmarkierungen sollen nicht anthrazit oder blass sein, weiß unerwünscht

Dreifärbig: schwarz weiß mit Falbmarkierungen (wie Phantompudel)

Markierungen: zumindest auf den Augenbrauen und rund um After und Geschlechtsteile

Brindle, Brindle-weiß, werden als weitere zugelassene Farben genannt.

Anhang 3 zur Zuchtordnung

Prämierte Zucht

Das Gütesiegel „Prämierte Zucht“ wurde eingeführt um Würfe zu kennzeichnen, die mit besonderer Sorgfalt und außergewöhnlichem Engagement großgezogen wurden. Somit sollen besonders gut sozialisierte, die Umwelt neugierig wahrnehmende und in möglichst ausgezeichneter körperlicher Verfassung befindliche Welpen an Interessenten abgegeben werden können.

In den Ahnentafeln der Welpen eines solchen Wurfes weist ein Aufkleber mit der Aufschrift „Prämierte Zucht“ auf die besondere Aufzucht und das vorbildliche Engagement des Züchters hin.

Das Gütesiegel kann nur auf Ansuchen des Züchters vergeben werden, wenn ALLE der folgenden Punkte eingehalten wurden:

- Einhaltung aller Punkte der Zuchtordnung sowie des Leitfadens für Eintragung und Zucht
- Mit dem Ansuchen um das Gütesiegel erklärt sich der Züchter mit jederzeitigem Besuch des Wurfes durch vom ÖCP-Vorstand beauftragte Personen einverstanden
- Mindestens 1 Züchtertagung oder einschlägige Fortbildung (Anerkennung obliegt dem Vorstand des ÖCP) muss pro Jahr besucht werden
- Der Wurf muss vom Züchter selbst aufgezogen werden.
- Es wurden mindestens zwei der hier angeführten - über die in der Zuchtordnung geforderten Untersuchungen hinausgehenden - zusätzlichen Tests gemacht:
Zwerg- und Toypudel: vWD, Legg-Calvé Perthes, MH
Kleinpudel: HD, vWD, MH
Großpudel: NE, vWD, ED, MH, PRA-rcd4
- Freiwilliger Gentest: Wenn einer der beiden Deckpartner Träger ist, muss der andere für diesen Gentest einen freien Befund aufweisen.

Zudem wird bewertet:

- Der Pflege- und Gesundheitszustand aller in der Zuchtstätte lebenden Tiere, insbesondere der Mutterhündin und der Welpen, sowie der allgemeine Hygienezustand vor allem im Aufzuchtbereich der Welpen
- Hat die Mutterhündin jederzeit ungehinderten Zugang zu den Welpen?
- Die räumlichen Gegebenheiten für die Aufzucht (Größe der Räumlichkeiten, Zugang zu Freiflächen, angemessene Größe des Wurflagers, ist ein selbstständiges Verlassen des Lagers für die Welpen ab der 3. Woche möglich, Tageslicht, altersgemäße und entwicklungsfördernde Spielsachen und Beschäftigungsmöglichkeiten)
- Prägung auf den Menschen, Verhalten beim Hantieren mit den Welpen (sind sie unerschrocken und aufmerksam?), Lärm- und Umweltprägung
- Führen einer Wiegeliste + besondere Bemerkungen (Entwurmungen, etc.) Kämmen/Bürsten gewöhnt?
- An Halsband gewöhnt?
- Gibt es eine Welpenfibel für die zukünftigen Besitzer (diese muss mindestens Informationen zu folgenden Themen enthalten: gewohntes Futter, Impf- und Entwurmungsempfehlungen, Tipps für die ersten Tage)

Zusätzlich zu dem Aufkleber auf der Ahnentafel werden diese Würfe auf unserer Webseite gesondert markiert, um Welpeninteressenten auf einen Blick über diese Würfe zu informieren.